



Verordnung über die Betriebswachen von Kernanlagen (VBWK)

Änderung vom 23. November 2022

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 9. Juni 2006¹ über die Betriebswachen von Kernanlagen wird wie folgt geändert:

Art. 17 Gesundheitliche Eignung

¹ Die Überprüfung der gesundheitlichen Eignung dient dem Nachweis, dass die für die Wächertätigkeit nötigen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wie ausreichendes Wahrnehmungsvermögen, Schichtdiensttauglichkeit und keine Abhängigkeit von psychotropen Substanzen.

² Ein Arzt oder eine Ärztin untersucht jährlich die gesundheitliche Eignung der Angehörigen der Betriebswache. Ist er oder sie nicht Facharzt oder Fachärztin für Arbeitsmedizin, so leitet er oder sie das Ergebnis der Untersuchungen an einen Facharzt oder eine Fachärztin für Arbeitsmedizin weiter.

³ Der Facharzt oder die Fachärztin für Arbeitsmedizin beurteilt aufgrund der durchgeführten Untersuchungen die gesundheitliche Eignung der Angehörigen der Betriebswache. Er oder sie leitet die Beurteilung dem Bewilligungsinhaber weiter.

⁴ Der Bewilligungsinhaber nimmt die arbeitsmedizinische Beurteilung in seine Dokumentation nach Artikel 37 VAPK² auf. Er entscheidet gestützt darauf über die gesundheitliche Eignung der Angehörigen der Betriebswache und hält das Ergebnis in seiner Dokumentation fest.

⁵ Das ENSI kann in die Dokumentation Einsicht nehmen.

¹ SR 732.143.2

² SR 732.143.1

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

23. November 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr